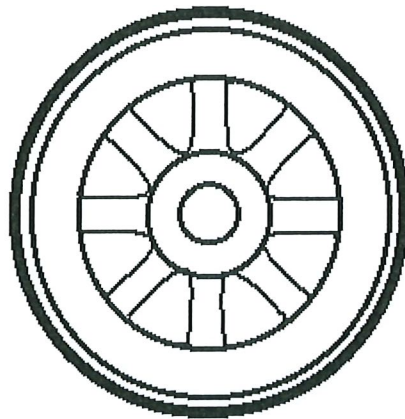


# Einwohnergemeinde Radelfingen



## Organisationsreglement (OGR)

Gültig seit 1. Januar 2001

Teilrevision vom 24. Mai 2004

Teilrevision vom 14. Februar 2005

Teilrevision vom 1. Januar 2016

gleichzeitig rechtliche Änderungen korrigiert

**Teilrevision vom 28. August 2023**

# Organisationsreglement (OGR)

## der Einwohnergemeinde Radelfingen

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten Sinn gemäss auch für Frauen.

---

### 1. Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Radelfingen umfasst das ihr zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.
Aufgaben	Art. 2 <sup>1</sup> Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.
Aufgabentübertragung	<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Führung der Verwaltung (bestehend aus den Bereichen Gemeindeverwaltung, Finanzverwaltung, Steuerverwaltung und AHV-Zweigstelle) auf andere Gemeinden übertragen. <sup>3</sup> Übertragbar sind sämtliche Funktionen gemäss Artikel 24, Abs. 1 dieses Reglements.
(siehe Teilrevision vom 14.2.2005)	<sup>4</sup> Zuständig für die Übertragung dieser Aufgabenbereiche ist der Gemeinderat. Er regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten und die Finanzierung in einer Vereinbarung.
Grundsätzliche Aufgabenerfüllung	Art. 3 <sup>1</sup> Die Behörden und die Verwaltung der Einwohnergemeinde Radelfingen orientieren sich im Rahmen der verfügbaren Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung. <sup>2</sup> Sie erfüllen ihren Auftrag wirtschaftlich, indem <ul style="list-style-type: none"><li>• sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren;</li></ul>

---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die von der Gemeinde erbrachten Leistungen werden mit denjenigen Dritter verglichen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.</li> </ul>
Produktedefinition	<p><sup>3</sup>Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen und</li> <li>• der Gemeinderat die zur Umsetzung der beschlossenen Produktedefinition geeigneten Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.</li> </ul>
	<p><sup>4</sup>Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinne von Abs. 3, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.</p>
	<p>Art. 4</p>
Führung der Gemeinde	<p><sup>1</sup>Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p>
Gemeindepräsidium	<p><sup>2</sup>Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde nach aussen und stellt die Information gegen innen und aussen sicher.</p>
	<p>Art. 5</p>
Führungsinstrumente	<p><sup>1</sup>Um seine Führungsaufgaben wahrnehmen zu können, verfügt der Gemeinderat über wirkungsvolle Führungsinstrumente, namentlich über die Finanzbuchhaltung, über die Kostenrechnung und über Bevölkerungsbefragungen.</p> <p><sup>2</sup>Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die Ergebnisse.</p>
	<p>Art. 6</p>
Aufsicht	<p>Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wachen über die allgemeine Planung;</li> <li>b) überwachen die Ausführung der Beschlüsse;</li> <li>c) sorgen für die Einhaltung der gesetzten Fristen.</li> </ol>

---

## 2. Finanzhaushalt

Finanzierung, Folgekosten	<p>Art. 7</p> <p>Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit zu orientieren.</p>
Finanzplan	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup>Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde für die nächsten 5 Jahre.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an.</p> <p><sup>3</sup>Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>
Finanzkompetenzen Stimmberechtigte	<p>Art. 9</p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten haben die folgenden Finanzkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• neue Ausgaben von über Fr. 25'000.--;</li></ul>
Finanzkompetenzen Gemeinderat	<p><sup>2</sup>Der Gemeinderat hat die folgenden Finanzkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• neue Ausgaben bis Fr. 25'000.--;</li></ul>
Wiederkehrende Ausgaben	<p><sup>3</sup>Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über 1/5 der Kompetenz für einmalige Ausgaben gemäss Absatz 2.</p>
Freier Ratskredit	<p><sup>4</sup>Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 25'000.-- im Jahr. Er stellt den Ratskredit <b>in das Budget der Erfolgsrechnung</b> ein.</p>

---

---

Den Ausgaben gleich- gestellte Geschäfte	<p>Art. 10</p> <p>Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;</li><li>b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;</li><li>c) <b>Finanzanlagen</b> und Immobilien;</li><li>d) Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;</li><li>e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere <b>Finanzanlagen</b> darstellen;</li><li>f) Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.</li><li>g) Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li><li>h) Der Verzicht auf Einnahmen</li></ul>
Nachkredite	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup>Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>2</sup>Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, oder weniger als Fr. 10'000.-- so beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
Kreditüberschreitung	<p><sup>3</sup>Lehnt die Versammlung den Nachkredit zu einer Kreditüberschreitung ab, bestellt sie einen Ausschuss. Wählbar sind nur Stimmberechtigte.</p> <p><sup>4</sup>Der Ausschuss klärt die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ab, informiert die nächste Einwohnergemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.</p>

### 3. Die Gemeindeorgane

#### Art. 12

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

Gestrichen, Teilrevisi-  
on vom 1.1.2016

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung (**Schulversammlung**) oder durch Urnenabstimmung;
- b) der Gemeinderat und die ständigen Kommissionen (Behörden);
- c) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
- d) das Rechnungsprüfungsorgan

#### 3.1 Die Stimmberechtigten

##### Art. 13

Stimmrecht

<sup>1</sup>Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

<sup>2</sup>Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

##### Art. 14

Initiative

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup>Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- c) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
- d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und
- e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Ungültigkeit

<sup>3</sup>Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>4</sup>Fehlt eine Voraussetzung gemäss Art. 14 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

<sup>5</sup>Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

- 
- Art. 15
- Petition <sup>1</sup>Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.
- <sup>2</sup>Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
- Art. 16
- Wahlen Die Einwohnergemeinde wählt an der Urne:
1. den Präsidenten der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates in einer Person
  2. die übrigen 6 Mitglieder des Gemeinderates
  3. 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.  
Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidaten zur Verfügung stehen.
- Die Wahlen vollziehen sich grundsätzlich nach den Regeln des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz); der gesamte Gemeinderat indessen wird durch Verhältniswahl (Proporz) bestellt.
- Art. 17
- Sachgeschäfte Die Gemeindeversammlung beschliesst:
- a) neue Ausgaben gemäss Art. 9 Abs. 1;
  - b) **das Budget der Erfolgsrechnung** und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern;
  - c) die **Jahresrechnung**;
  - d) Reglemente, soweit nicht der Gemeinderat zur Gesetzgebung ermächtigt wird;
  - e) in einen Gemeindeverband einzutreten;
  - f) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, sofern die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung gegeben ist;
  - g) neue Stellen, sofern die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschritten wird;
  - h) das Errichten neuer und das Aufheben bestehender Schulen und Kindergärten.

	(Art. 18 Schulversammlung mit Teilrevision vom 1.1.2016 ersatzlos gestrichen)
Schulversammlung	<del><sup>1</sup>Die Schulversammlung wird in der Regel jährlich einmal, im Oktober, durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch die Schulkommission.</del>
Stimmrecht	<del><sup>2</sup>Stimmberechtigt sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten.</del>
Allgemeine Bestimmungen	<del><sup>3</sup>Die Schulversammlung wird vom Präsident der Schulkommission geleitet. Der Sekretär der Schulkommission führt das Protokoll. Für die Verhandlungsordnung gelten im übrigen sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Einwohnergemeindeversammlung (Anhang I).</del>
Aufgaben	<del><sup>4</sup>Die Schulversammlung ist zuständig für die Wahl von 4 Mitgliedern der Schulkommission. Sie kann über alle Fragen der Schulorganisation, des Schulbetriebes und des Kindergartens verhandeln und den zuständigen Behörden Antrag stellen.</del>

### 3.2 Der Gemeinderat

	Art. 19
Gemeinderat	<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
Befugnisse	<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verordnungen.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für Einbürgerungen.
Beschlüsse	<sup>5</sup> Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  <sup>6</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.



Gemeindeorganisation	<p>Art. 20</p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation des Gemeinderates (Ressorts);</li> <li>b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Ressortverantwortliche;</li> <li>c) Einladung/Verfahren Gemeinderatssitzung;</li> <li>d) Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen, soweit im Organisationsreglement nichts anderes bestimmt ist;</li> <li>e) Einsetzung weiterer Kommissionen <b>ohne Entscheidungsbefugnis</b>;</li> <li>f) Verfügungsbefugnis und Kompetenzregelung der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen;</li> <li>g) die Unterschriftsberechtigung;</li> <li>h) weitere Aufgaben welche nicht an andere Organe übertragen sind</li> </ul> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates;</li> <li>b) das Organigramm der Gemeinde (Unterstellungsverhältnisse);</li> </ul>
----------------------	--

### 3.3 Die ständigen Kommissionen

Rechnungsprüfungs-kommission	<p>Art. 21</p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup>Das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben ihre Aufgaben.</p> <p><sup>3</sup>Vorbehalten bleibt Artikel 16, Ziff. 3, 2. Satz dieses Reglements.</p>
Ständige Kommissionen	<p>Art. 22</p> <p>Die übrigen ständigen Kommissionen werden in Anhang III geregelt.</p>

### 3.4 Die nichtständigen Kommissionen

#### Art. 23

Nichtständige Kommissionen

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten bzw. der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

<sup>3</sup>Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

Befugnisse

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten bzw. der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen den nichtständigen Kommissionen nicht zu.

<sup>5</sup>Der Einsetzungsbeschluss regelt die Zuständigkeiten und die Unterschriftenberechtigung.

### 3.5 Das Gemeindepersonal

#### Art. 24

Öffentlich-rechtlich Angestellte

<sup>1</sup>Öffentlich-rechtlich Angestellte der Gemeinde sind  
a) der Gemeindeverwalter und sein Stellvertreter;  
b) der Finanzverwalter und sein Stellvertreter;  
c) der Gemeindeausgleichskassenleiter und sein Stellvertreter.

<sup>2</sup>Sie werden vom Gemeinderat auf unbestimmte Zeit angestellt.

<sup>3</sup>Die Ämter können der gleichen Person übertragen werden (Personalunion).

<sup>4</sup>Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement.

Privatrechtlich Angestellte	<sup>5</sup> Die übrigen Angestellten der Gemeinde werden nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts angestellt.
Gestrichen, Teilrevision vom 1.1.2016	<sup>6</sup> Der Gemeinderat stellt das Personal an. <del>mit Ausnahme der Schulhausabwarte und des Reinigungspersonals (siehe Anhang III, Schulkommission).</del>
Lehrkräfte	<sup>7</sup> Für die Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.

#### 4. Ergänzende Bestimmungen

##### Art. 25

Amtszwang

<sup>1</sup>Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in eine Gemeindebehörde gewählt wird, ist verpflichtet, die entsprechende Funktion auszuüben, soweit dies im Rahmen einer nebenamtlichen Tätigkeit möglich und für die betreffende Person zumutbar ist.

<sup>2</sup>Ein begründetes Ablehnungsgesuch ist innert 10 Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Eine Wahl kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- a) die Bekleidung der Stelle eines ständigen Richters oder eines Staatsanwaltes
- b) das zurückgelegte 60. Altersjahr
- c) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

##### Art. 26

Amtsdauer  
(siehe Teilrevision vom  
24.5.2004)

<sup>1</sup>Die Amtsdauer der Behörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschrän-  
kung Behördenmitglie-  
der

<sup>2</sup>Für Behördenmitglieder (mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission) ist die Amtszeit auf 2 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup>Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren Unterbruch wieder möglich.

Gemeindepräsident	<p><sup>4</sup>Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt.</p> <p><sup>5</sup>Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderat ausser Betracht.</p>
Rechnungsprüfungs-kommission	<p><sup>6</sup>Für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gilt keine Amtszeitbeschränkung.</p>
Art. 27	
Unvereinbarkeit	<p><sup>1</sup>Das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem Gemeinderat noch der ihr unmittelbar übergeordneten Behörde angehören.</p> <p><sup>2</sup>Der Verwandtenschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Art.28	
Ausstand	<p>Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>
Art. 29	
Datenschutz	<p><sup>1</sup>Aufsichtsstelle ist das Rechnungsprüfungsorgan.</p> <p><sup>2</sup>Einmal jährlich erstattet sie der Einwohnergemeindeversammlung Bericht.</p>
Auskünfte	<p><sup>3</sup>Die Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer erfolgt nach Art. 12 des Datenschutzgesetzes. Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.</p>
Listenauskünfte	<p><sup>4</sup>Die systematisch geordnete Bekanntgabe sowohl der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (Einwohnerkontrolle) als auch der gestützt auf die Informationsgesetzgebung zugänglichen Daten (z.B. Register der Hundehalter) ist gestattet.</p>
Art. 30	
Information	<p>Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 31	<sup>1</sup> Mitglieder von Gemeindebehörden sowie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
		<sup>2</sup> Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist.
		<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Behörde oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
Sekretär	Art. 32	Der Sekretär hat an den Sitzungen einer Behörde, der er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.
Protokoll	Art. 33	Die Protokolle der Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.
Verantwortlichkeit	Art. 34	<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
		<sup>2</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
		<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde. <b>Er kann bei der zuständigen kantonalen Behörde die Abberufung von Behördenmitgliedern oder Personen im Arbeitsverhältnis mit bestimmter Amtsdauer beantragen, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</b>
		<sup>4</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der Betroffene anzuhören. Das Recht der Akteneinsicht ist ihm zu gewähren. Er kann Beweisanträge stellen und sich zur Sache äussern.
Anhänge	Art. 35	Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung) sowie Anhang II (Urnenabstimmungen und Urnenwahlen) sowie Anhang III (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Organisationsreglement.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	Art. 36
Übergangsbestimmungen	<sup>1</sup> Zur Überführung der neuen Bestimmungen dieses Organisationsreglements werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:
a) Aufhebung Kommissionen	<sup>2</sup> Auf den 31. Dezember 2000 werden alle Kommissionen aufgehoben. Alle Amtsdauern der Kommissionsmitglieder enden auf den 31. Dezember 2000.
b) Neuwahlen	<sup>3</sup> Die im Anhang III aufgeführten ständigen Kommissionen werden auf den 1. Januar 2001 auf eine einheitliche Amtsdauer von 4 Jahren neu gewählt.
c) Amtszeitbeschränkung Gemeinderat	<sup>4</sup> Bisherige Amtsdauern werden zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.
d) Amtszeitbeschränkung Kommissionen	<sup>5</sup> Kommissionsmitglieder, die am 31. Dezember 2000 während weniger als zwei Amtsdauern tätig waren, sind für zwei weitere Amtsdauern wählbar.
	Art. 37
Schlussbestimmungen	<sup>1</sup> Für Fragen die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die jeweils in Kraft stehenden Vorschriften des Kantons, allenfalls diejenigen des Bundes.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat passt dieses Reglement unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung jederzeit der übergeordneten, zwingenden Gesetzgebung an..
	Art. 38
Strafen	<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und auf darauf gestützte, von Gemeindeorganen erlassene Verfügungen, verstösst, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarbestimmungen anwendbar sind.
Gestrichen, Teilrevision vom 1.1.2016 (Dekret existiert nicht mehr)	<del><sup>2</sup>Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.</del>

## Art. 39

Inkrafttreten

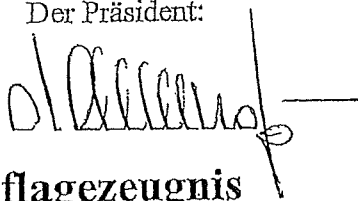
<sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 werden nach den Bestimmungen dieses Reglements durchgeführt.

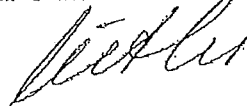
<sup>3</sup>Durch die Genehmigung dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 28. August 2000 nahm dieses Organisationsreglement mit samt den dazugehörigen Anhängen I, II und III an.

Der Präsident:


**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter:

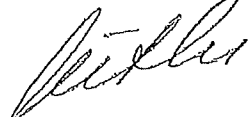


Dieses Reglement mit den Anhängen I, II und III hat 30 Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Radelfingen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger für das Amt Aarberg, Nrn. 30 und 34 vom 28. Juli und 25. August 2000 publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Radelfingen, den 30. September 2000

Der Gemeindeverwalter:



Zustimmung i. S. von  
Art. 27 Abs. 1 EG ZGB

Bern, 16.10. 2000

KANTONALES JUGENDAMT BERN  
Der Stellvertretende Vorsteher

M. Zingaro, Fürsprecher

GENEHMIGT gemäss  
27. OKT. 2000  
Verfügung vom .....  
Amt für Gemeinden und Raumordnung



# Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen

## Anhang I

### DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Einberufung	<p><b><u>Art. 1</u></b> Der Gemeinderat macht Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher auf die gesetzlich vorgeschriebene Art öffentlich bekannt.</p>
Behandeln der Geschäfte	<p><b><u>Art. 2</u></b> <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte an einer nächsten Versammlung zu traktandieren sind.</p>
Fehler, Rüge	<p><b><u>Art. 3</u></b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie den Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht. <b>(Siehe Art. 49a GG)</b></p>
Leitung/Eröffnung	<p><b><u>Art. 4</u></b> Der Präsident</p> <p>a) eröffnet und leitet die Versammlung; b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind; c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen; d) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler; e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen.</p>
Medien	<p><b><u>Art. 5</u></b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>



Eintreten	<p><b><u>Art. 6</u></b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b><u>Art. 7</u></b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten haben sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachten sie diese Vorschrift, so hat ihnen der Vorsitzende nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen.</p> <p><sup>3</sup> Bei ernstlichen Störungen kann der Vorsitzende die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.</p>
Schluss der Beratung	<p><b><u>Art. 8</u></b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und</li><li>c) wenn es um Initiativen geht, die Initianten, das Wort.</li></ol>

## 2. Abstimmung

- Abstimmung **Art. 9**  
Der Präsident  
a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;  
b) erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 10**  
<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.  
  
<sup>2</sup> Der Präsident  
a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;  
b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;  
c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;  
d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;  
e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln;  
f) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt; „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Bereinigungsverfahren **Art. 11**  
<sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen:  
„Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“  
Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.  
  
<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, so stellt der Präsident gemäss Abs. 1 zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).  
  
<sup>3</sup> Der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form der Abstimmung **Art. 12**  
<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab wenn nicht wenigstens ein Drittel der Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt.  
<sup>2</sup> Bei offener Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.
- Massgebendes Mehr **Art. 13**  
<sup>1</sup> Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit.  
  
<sup>2</sup> Fallen auf zwei sich gegenüberstehende Abänderungsanträge gleich viel Stimmen, so gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit in der Schlussabstimmung ist diese zu

wiederholen. Entsteht nochmals Stimmgleichheit so gilt der Antrag als verworfen.

<sup>3</sup> Leere und ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung des Mehrs nicht mitgezählt.

### 3. Protokoll

Protokoll

#### Art. 14

Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung,
- b) Name des Präsidenten und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Einwände gegen das Verfahren,
- i) Zusammenfassung der Beratung,
- j) Unterschriften.

Genehmigung

#### Art. 15

<sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter legt das Protokoll dem Gemeinderat innert Monatsfrist nach der Versammlung vor. Anschliessend legt er das Protokoll unverzüglich während 20 Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

# Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen

## Anhang II

### DIE URNENWAHL

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Wahlankündigung

**Art. 1**

<sup>1</sup> Ordentliche Gemeindewahlen finden im 4. Quartal statt.

<sup>2</sup> Urnenwahlen setzt der Gemeinderat spätestens sechs Wochen vor den Wahltag an. Er gibt Art, Zeit und Ort der Wahlen im Amtsanzeiger bekannt.

<sup>3</sup> Ein allfälliger notwendiger zweiter Wahlgang findet 3 Wochen später statt.

Wahlorgane

**Art. 2**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 15 des Organisationsreglementes wird an der Urne gewählt:

a) Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):

7 Mitglieder des Gemeinderates

b) Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

1. Der Gemeinde- und Gemeinderatspräsident (in einer Person)
2. 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

<sup>2</sup> Die Gemeinderatswahlen sowie die Wahl des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten finden am gleichen Wahltag statt.

Wahlvorschläge

**Art. 3**

<sup>1</sup> Das Recht, Wahlvorschläge zu machen, steht den Stimmberechtigten zu.

<sup>2</sup> Der Vorschlag bedarf der Unterschrift von 10 Stimmberechtigten. Die Wahlvorschläge sind bis zum 34. Tag (fünftletzter Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei einzureichen.

<sup>3</sup> Ein Stimmbürger darf für eine Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Der Name eines Kandidaten für die nämliche Behörde darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden; es sei denn, ein Kandidat werde zugleich als Gemeindepräsident und als Ratsmitglied vorgeschlagen.

<sup>4</sup> Ein Wahlvorschlag kann höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als für die nämliche Behörde Sitze zu vergeben sind. Bei den Proporzahlen für den Gemeinderat darf ein Name zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

Form

<sup>5</sup> Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden.

Prüfung der Vorschläge

**Art. 4**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung.

<sup>2</sup> Er streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und prüft insbesondere:  
 - ob ein Vorgeschlagener auf mehr als einem Wahlvorschlag für die nämliche Behörde steht  
 - ob der Vorschlag die notwendigen Unterschriften trägt  
 - ob der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist.

Mitteilung von Mängeln

**Art. 5**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter macht die Überbringer oder Vertreter auf Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup> Er fordert zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für amtlich gestrichene Kandidaten und zur Vornahme der notwendigen Verbesserungen auf, unter Hinweis auf Art. 6 dieses Reglementes.

<sup>3</sup> Kandidaten, deren Namen für die nämliche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen, ersucht er, sich für einen der Vorschläge zu entscheiden; mit dem Hinweis, sie würden sonst auf allen Vorschlägen gestrichen.

Verbesserungen

**Art. 6**

<sup>1</sup> Bis zum 30. Tag (fünftletzter Freitag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr

- können die Unterzeichner oder ihre Vertreter fehlende Unterschriften nachträglich ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung des Vorschlages zur besseren Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern,  
- kann ein Vorgeschlagener seinen Vorschlag schriftlich ablehnen. Sein Name wird gestrichen, es sei denn, der Gemeinderat rufe die Amtspflicht an und der Vorgeschlagene vermöge nicht einen triftigen Unzumutbarkeits- oder Ablehnungsgrund vorzubringen.

<sup>2</sup> Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.

<sup>3</sup> Später dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Werden erhebliche Mängel später entdeckt, so weist der Gemeinderat den Vorschlag nach Anhörung der Unterzeichner oder ihres Vertreters zurück, soweit der Mangel reicht. Die Unterzeichner oder ihre Vertreter können einen solchen Vorschlag vollumfänglich zurückziehen, solange er nicht veröffentlicht ist.

<sup>4</sup> Über Beanstandungen, welche die Unterzeichner oder ihre Vertreter nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat. Nicht rechtzeitig bereinigte Listen fallen soweit ausser Betracht, als der Mangel reicht.

Numerierung

**Art. 7**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter versieht die Listen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer.

Listenverbindungen

<sup>2</sup> Listenverbindungen sind nicht zulässig.

Veröffentlichung

**Art. 8**

Spätestens 30 Tage vor dem Wahltag veröffentlicht der Gemeindeverwalter im Amtsanzeiger Art, Zeit und Ort der Wahlen.

Wahlzettel ohne  
vorgedruckte Namen

**Art. 9**

<sup>1</sup> Wahlzettel ohne vorgedruckte Namen für Urnenwahlen enthalten:

- Die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- den Vermerk " Listenbezeichnung" und eine Linie für deren Anbringung,
- weitere so viele fortlaufend bezifferte leere Linien, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so müssen die Wahlzettel von verschiedener Farbe sein.

Wahlzettel mit  
vorgedruckten  
Namen

**Art. 10**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter lässt auf Kosten der Gemeinde für sämtliche Listen Wahlzettel erstellen, auf denen Listenbezeichnung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen sowie Wohnort) vorgedruckt sind.

<sup>2</sup> Die Unterzeichner können bei der Gemeindeverwaltung zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen.

## 2. Ermittlung der Ergebnisse

Gültigkeit des  
Wahlganges

**Art. 11**

<sup>1</sup> Der Wahlausschuss stellt zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit.

<sup>3</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten ist der Wahlgang gültig.

Zahl der Kandidaten und der Parteistimmen	<p><b><u>Art. 12</u></b> Ist der Wahlgang gültig, so ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde aufgrund des Protokolls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden (eingelangte Ausweiskarten)</li> <li>- die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Stimmzettel</li> <li>- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen)</li> <li>- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen)</li> <li>- die Zahl der gültigen abgegebenen Stimmen (Summe aller Parteistimmen)</li> </ul>
Verteilungszahl	<p><b><u>Art. 13</u></b> <sup>1</sup> Die Summe der gültigen Stimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt.</p> <p><sup>2</sup> Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, bildet die massgebende Verteilzahl.</p>
Verteilung der Sitze	<p><b><u>Art. 14</u></b> Die Parteistimmenzahl einer jeden Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Vertreter jeder Liste zufallen.</p>
Restmandate	<p><b><u>Art. 15</u></b> <sup>1</sup> Wenn durch die Verteilung gemäss Art. 14 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreter geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei oder Gruppe zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p> <p><sup>2</sup> In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p>
Gleiche Quotienten	<p><b><u>Art. 16</u></b> Ergibt die Teilung nach Art. 15 mehrere gleiche Quotienten, so erhält diejenige Partei den Sitz, die bei der ersten Teilung (Art. 14) den grösseren Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los.</p>
Minderheitenanspruch	<p><b><u>Art. 17</u></b> Für den Minderheitenanspruch gilt das Gemeindegesetz; Art. 38 ff.</p>



Gewählte

**Art. 18**

Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Ersatzkandidaten

**Art. 19**

<sup>1</sup> Nicht gewählte Vorgeschlagene einer Liste sind Ersatzkandidaten.

<sup>2</sup> In der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen rücken sie an die Stelle von während der Amtsdauer ausscheidenden Behördenmitgliedern dieser Partei. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

<sup>3</sup> Kann ein Ersatzkandidat sein Amt nicht antreten, so rückt der Nächstfolgende an seine Stelle. Wer aus der Partei ausscheidet, bleibt Ersatzkandidat dieser Partei.

<sup>4</sup> Ohne Wahlverhandlung wird der nachfolgende Ersatzkandidat vom Gemeinderat als für den Rest der Amtsdauer gewählt erklärt. Fehlt ein solcher, so findet eine Ersatzwahl statt (Art. 26).

### 3. Wahl des Gemeindepräsidenten

#### Art. 20

<sup>1</sup> Gehört der nach dem Mehrheitsverfahren gewählte Gemeinderatspräsident einer Partei an, so ist er bei der Verteilung der Mandate dieser Partei anzurechnen.

<sup>2</sup> Wird der zum Gemeindepräsident Gewählte nicht gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt, so fällt von den in den Gemeinderat Gewählten jener aus der Wahl, welcher derselben Liste angehört wie der Gemeindepräsident und dort am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge auf der Liste massgebend, d. h. der später Genannte scheidet aus.

<sup>3</sup> Steht der zum Gemeindepräsidenten Gewählte auf keiner Liste, oder hat die Liste, der er angehört, kein Gemeinderatsmandat erzielt, so fällt von der Liste, welcher am meisten Mandate zugeteilt wurden, derjenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Haben verschiedene Listen die gleich grosse Zahl von Mandaten erzielt, so fällt von diesen Listen derjenige aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet mangels eines freiwilligen Verzichtes innerhalb der Liste die Reihenfolge der Vorgesprochenen und zwischen verschiedenen Listen das Los.

Ausscheidung während  
der Amtsdauer

#### Art. 21

<sup>1</sup> Wenn während der Amtsdauer der Gemeindepräsident ausscheidet und gleichzeitig sein Gemeinderatsmandat frei wird, so hat der Gemeinderat zunächst den nachrückenden Ersatzmann zu ermitteln. Alsdann ist die anzuordnende Ersatzwahl unter allen Mitgliedern des Gemeinderates offen.

<sup>2</sup> Tritt der Gemeindepräsident während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig sein Gemeinderatsmandat aufzugeben, so kann nur eines der übrigen Mitglieder des Gemeinderates als neuer Gemeindepräsident gewählt werden

#### 4. Wahlprotokoll/ Aufbewahrung des Wahlmaterials

Wahlprotokoll	<p><b><u>Art. 22</u></b>  <sup>1</sup> Ein Doppel des Wahlprotokolls wird unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten vermittelt.</p> <p><sup>2</sup> Hierauf wird das Wahlergebnis vom Gemeinderat verbindlich festgestellt.</p>
Veröffentlichung	<p><sup>3</sup> Der Sekretär teilt den Gewählten ihre Wahl soweit erforderlich schriftlich mit und sorgt für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsanzeiger.</p>
Aufbewahrung	<p><b><u>Art. 23</u></b>  <sup>1</sup> Zusammen mit einem Protokolldoppel werden die Wahlzettel sowie Stimmrechtsausweise geordnet verpackt unter Verschluss (Siegel) aufbewahrt.</p> <p><sup>2</sup> Sobald die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder allfällige Wahlbeschwerden rechtskräftig beurteilt sind, kann das in Abs. 1 erwähnte Material vernichtet werden.</p>

#### 5. Stille Wahlen / Ersatz- und Ergänzungswahlen

Stille Wahl	<p><b><u>Art. 24</u></b>  Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen in einer Haupt-, Ersatz- oder Ergänzungswahl gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat nach Bereinigung des Wahlvorschlages die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als in stiller Wahl gewählt.</p>
Ergänzungswahlen	<p><b><u>Art. 25</u></b>  Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so werden zunächst die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze finden Ergänzungswahlen (Proporzverfahren) statt, sofern innerhalb der anzusetzenden Frist mehr Vorschläge eingehen, als offene Sitze verblieben sind.</p>

Ersatzwahlen

**Art. 26**

<sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze als sie Vorschläge gemacht hat, oder werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzkandidaten einer Liste „aufgebraucht“, so finden Ersatzwahlen statt.

<sup>2</sup> Für die Ersatzwahl kann zunächst nur diejenige Partei Vorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist.

<sup>3</sup> Macht die Partei von ihrem Recht nach Abs. 2 nicht Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Ist nur ein Sitz zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Majorzverfahren Anwendung.

Fristen

**Art. 27**

<sup>1</sup> Ergänzungswahlen und Ersatzwahlen finden spätestens drei Monate nach den ordentlichen Wahlen resp. nach dem Rücktritt statt.

<sup>2</sup> Diese gelten für den Rest der Amtsdauer.

# Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen

## Anhang III: ständige Kommissionen

Gemäss Art. 22 Organisationsreglement

### Bau- und Planungskommission (Bauko) (angepasst mit Teilrevision vom 28.08.2023)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat ( <del>Ressort-Ver- und Entsorgung</del> )
<del>Beisitz von Amtes wegen: (mit Antragsrecht)</del>	<del>Gemeindeverwalter Brunnenmeister/Wegmeister Externe Stelle für formelle/materielle Prüfung</del>
Sekretariat/Protokollführung:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
<del>Untergeordnete Stelle:</del>	<del>Kommission Natur und Umwelt</del>
Aufgaben / Berechtigungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• <del>Beratung des Gemeinderats in Planungsfragen und Begleitung von Planungen, soweit dafür keine nicht ständige Kommission eingesetzt wird</del></li><li>• <del>Die Bau- und Planungskommission ist Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde der Gemeinde Radelfingen und nimmt in dieser Funktion alle der Gemeinde vom übergeordneten Recht im Bereich des Baubewilligungsverfahrens, der Baupolizei und des Gewässerschutzes übertragenen Aufgaben und Berechtigungen inkl. der daraus resultierenden Verfügungen wahr. Bei folgenden Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat letztinstanzlich:</del><ul style="list-style-type: none"><li>– <del>Entscheid über Einsprachen im Baubewilligungsverfahren</del></li><li>– <del>Genehmigung von Verfügungen über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und über die Ersatzvornahme</del></li></ul></li><li>• Gemeindeligenschaften</li><li>• Friedhofanlagen</li><li>• <del>Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates</del></li></ul>
<del>Berechtigungen:</del>	• <del>Gemäss Baureglement</del>

- ~~Verfügungsberechtigung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (inkl. Rechnungsstellungen)~~

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten

Unterschriftsberechtigung zu zweien:

Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Kader  
Gemeindeverwaltung

## Wegkommission (Weko)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat
Beisitz von Amtes wegen: (mit Antragsrecht)	Wegmeister oder Wegmeister-Stv.
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemäss Wegreglement</li><li>• Strassenunterhalt und Werterhalt</li><li>• Öffentliche Beleuchtung</li><li>• Unterhalt Bachläufe</li><li>• Waldpflege Gemeindewaldungen</li><li>• Verpachtung Gemeindeland</li><li>• Betreuung gemeindeeigene, öffentliche Anlagen</li><li>• Werkhof</li><li>• Landwirtschaft</li><li>• Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindeverwalter

## Ver- und Entsorgungskommission (Veko)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat (Ressort Bau- und Planungswesen)
Beisitz von Amtes wegen: (mit Antragsrecht)	Gemeindeverwalter Brunnenmeister/Wegmeister
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemäss Reglementen Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Abfall)</li><li>• Kontrolle Hausanschlüsse Kanalisation und Wasserversorgung</li><li>• Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung <b>zu zweien</b> :	Präsident, Präsident-Stv., <b>Sekretariat und Gemeindeverwalter</b>



## Gemeindeführungsorgan (GFO)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	<b>3, 5 oder 7</b>
Präsident:	<b>Gemeinderat (Leiter Ressort Sicherheit)</b>
Stellvertretung:	<b>Gemeindepräsident</b>
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeindeverwalter Gemeindeverwalter-Stv. Feuerwehr, Chef Einsatzelement Brunnenmeister Wegmeister Schulleiter
Protokollführung/Sekretariat:	<b>Personal Gemeindeverwaltung</b>
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entscheidungsgrundlagen für die Exekutive (personell, materiell, finanziell)</li><li>• Information der Bevölkerung und der Behörden</li><li>• Betreiben von Informations- und Meldestellen</li><li>• Betreuung der Medienvertreter</li><li>• periodische Überprüfung der Gefahrenanalyse und Gefährdungspotenzial</li><li>• Vornahme der erforderlichen Präventionsmassnahmen</li><li>• Unterstützung sowie Organisation Ablösung der Einsatzkräfte</li><li>• Anordnung von Evakuierungen sowie Betreuung von schutzsuchenden Personen</li><li>• Aktivierung von Ressourcen (Fahrzeuge, Baumaschinen, Material)</li><li>• Abklärung Einsatzkostenversicherung / allenfalls Rückforderungsrecht</li><li>• <b>Alarmierung</b></li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten in ausserordentlichen Lagen bis zu Fr. 20'000.--
Unterschrift:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindeverwalter
Besonderes:	Für das GFO besteht die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören.

## Bildungskommission (Biko)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7 (ohne Schulleitung)
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat
Beisitz von Amtes wegen: (mit Antragsrecht)	Schulleitung
Sekretariat/Protokollführung:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Übergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• administrativ: Gemeinderat</li><li>• fachlich: Schulinspektorat</li></ul>
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemäss Gesetzgebung Kanton</li><li>• Gemäss Reglementen der Gemeinde</li><li>• Gemäss Gesetzgebung über die Erwachsenenbildung</li><li>• Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates</li></ul>
Entscheidungsberechtigung:	Gemäss Schul- und Kindergartenreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung <b>zu zweien:</b>	Präsident, Präsident-Stv., <b>Sekretariat und Gemeindeverwalter</b>

## Sozialkommission (Soko)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wahrnehmung aller der Gemeinde durch das übergeordnete Recht in den Bereichen Sozialhilfe, Erwachsenen- und Kinderschutzrecht, Jugend und Alter, Gesundheitswesen und Gesundheitspolizei übertragenen Aufgaben, soweit diese nicht dem regionalen Sozialdienst oder einer anderen Behörde oder Kommission übertragen sind.</li><li>• Erteilung Bewilligung für die Pflege und Betreuung von Personen in privaten Haushalten gemäss der kantonalen Heimverordnung (HEV).</li><li>• Beratung des Gemeinderates in allen sozialen Fragen (u. a. Betreuung von Familien, Jugend und Alter, soziale Prävention, Gesundheitswesen).</li><li>• Vernetzung nach Möglichkeit mit allen kommunalen, regionalen und kantonalen Sozialwerken und –institutionen.</li><li>• Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindeverwalter

## Kulturkommission (Kuko)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufarbeiten und Dokumentation der geschichtlichen Vergangenheit</li><li>• Erhaltung der heute noch bestehenden Kulturgüter. Aufbewahrung, Sammlung oder Ausstellung erhaltenswerter Gegenstände der Gemeinde</li><li>• Durchführung Vereiskonvent</li><li>• Durchführung Jungbürgerfeier</li><li>• Organisation Empfänge/Ehrungen</li><li>• Zusammenarbeit mit Dorfvereinen, Kirche und Kulturkommissionen umliegender Gemeinden</li><li>• Ausflugsziele/Wander-Veloroutenvorschläge erarbeiten und auf Gemeindehomepage aufschalten</li><li>• Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindeverwalter

## Finanzkommission (Fiko)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeindeverwalter
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beurteilung der Finanzplanung, der Budgetierung und der Jahresrechnung zur Genehmigung durch den Gemeinderat</li><li>• Beratung des Gemeinderates zur generellen Finanzstrategie</li><li>• Beurteilung und Beratung betreffend Steueranlage und Gebührenhöhe</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung <b>zu zweien:</b>	Präsident, Präsident-Stv., <b>Sekretariat und Gemeindeverwalter</b>

## Bürgerkommission (Buko)

Wahlorgan:	Gemeinderat auf Vorschlag der Bürgerkommission
Mitgliederzahl:	<b>3, 5 oder 7</b>
Wählbarkeit:	Bürger von Radelfingen sind wählbar, wenn sie in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
<b>Mitglied von Amtes wegen:</b>	<b>Gemeinderat/Gemeinderätin</b>
Protokollführung/Sekretariat:	<b>Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)</b>
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• gemäss Bürgerreglement</li><li>• Mitwirkung bei der Festsetzung der Löhne und Entschädigung (Material) der Waldarbeiter</li><li>• Abschluss und Kündigung der Pachtverträge (einschliesslich Festsetzung der Pachtzinse)</li><li>• Verteilung des Bürgernutzens</li><li>• Vergabe von Lohnarbeiten</li><li>• Vollzug des Bürgerreglements</li><li>• Wahrnehmung weitere der Bürgerkommission übertragener Zuständigkeiten</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verwendung der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Budgetkredite</li><li>• Beschluss über Verpflichtungs- und Nachkredite zulasten der Spezialfinanzierung ‚Bürgergut‘ bis Fr. 5'000.-- pro Jahr</li></ul>
Finanzverwaltung:	Die Finanzverwaltung betreffend Bürgergut obliegt der Gemeindeverwaltung Radelfingen
Unterschriftsberechtigung <b>zu zweien:</b>	Präsident, Sekretariat <b>und Gemeindeverwalter</b>

## **Kommission Natur und Umwelt** (angepasst mit Teilrevision vom 28.08.2023)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat
Protokollführung/Sekretariat:	Kommissionsmitglied
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Umsetzung des Landschaftsrichtplans</li><li>• Planung und Koordinierung der einzelnen Verbesserungsmassnahmen und Projekte</li><li>• Unterbreitung entsprechender Vereinbarungen und Detailprojekte an den Gemeinderat zur Genehmigung</li><li>• Beantragung der entsprechenden Kredite</li><li>• Überwachung des Gemeindebaureglements im Bereich Natur und Landschaft</li><li>• Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat über ihre Tätigkeit</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Kader Gemeindeverwaltung

## Revision von Artikel 26 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen

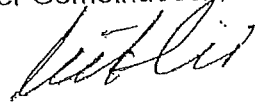
Amtsdauer	Art. 26 Die Amtsdauer der Behörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Amtszeitbeschränkung Behördenmitglieder	Für Behördemitglieder (mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission) ist die Amtszeit auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.  Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren Unterbruch wieder möglich.
Inkrafttreten	Diese Revision tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

So beraten und angenommen anlässlich der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung Radelfingen vom 24. Mai 2004

Der Präsident:



Der Gemeindegeschreiber:

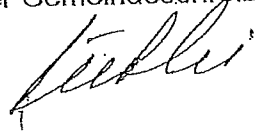


### Auflagezeugnis:

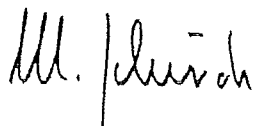
Diese Revision von Art. 26 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.  
Gemeindebeschwerde ist keine erhoben worden.

3036 Detligen, 25. Juni 2004.

Der Gemeindegeschreiber:



GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 8. Juli 2004





**Revision von Artikel 2 Absatz 4 des  
Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen**

Art. 2

Aufgaben

Randtitel und Abs. 1 – 3: Unverändert

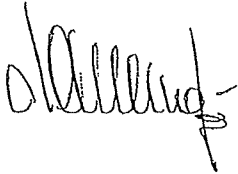
Aufgabenübertragung

<sup>4</sup>Die Zuständigkeit zur Übertragung dieser Aufgabenbereiche richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. Beschliesst die Versammlung die Übertragung, schliesst der Gemeinderat im Rahmen dieses Beschlusses den entsprechenden Vertrag ab.

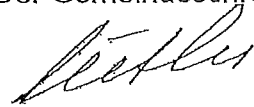
Die vorliegende Teilrevision von Artikel 2 Absatz 4 tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Mai 2005 in Kraft.

So beraten und angenommen anlässlich der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung Radelfingen vom 14. Februar 2005

Der Präsident:

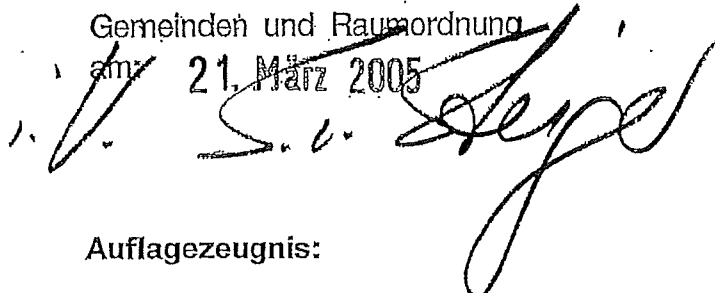


Der Gemeindegeschreiber:



GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am 21. März 2005

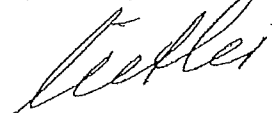


**Auflagezeugnis:**

Diese Revision von Art. 2 Absatz 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.  
Gemeindebeschwerde ist keine erhoben worden.

3036 Detligen, 17. März 2005

Der Gemeindegeschreiber:



## Teilrevision Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen

Tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden  
und Raumordnung rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

### Streichung der Schulversammlung

Organe

#### Art. 12

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung,  
(~~Schulversammlung~~) oder durch Urnenabstimmung;

Art. 18 (Schulversammlung) gegenstandslos gestrichen

### Anhang III

#### Ständige Kommissionen gemäss Art. 22

Sämtliche Kommissionen bleiben bestehen, werden aber den  
heutigen Anforderungen/Bedürfnissen angepasst.  
Die Kommission für öffentliche Sicherheit wird in  
Gemeindeführungsorgan (GFO) umbenannt.

---

### Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015



Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident

Urs Kuhn

Der Gemeindeverwalter

M. Riesen

Detligen, 7. Dezember 2015/MR

### Depositenzugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Teilrevision vom 30. Oktober 2015 bis 4. Dezember 2015 in der  
Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detligen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.  
Die Auflage wurde anlässlich der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30.10.2015 und  
Nr. 47 vom 20.11.2015 bekannt gemacht.

Der Gemeindeverwalter

Martin Riesen

Detligen, 7. Dezember 2015

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 11. JAN. 2016

**Beschwerden:** Keine

Der Gemeindeverwalter

Martin Riesen

Detligen, 8. Dezember 2015

## Teilrevision vom 28. August 2023

Die vorliegende Teilrevision von Anhang III: ständige Kommissionen tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

### Anhang III

#### Ständige Kommissionen gemäss Art. 22

Die Bau- und Planungskommission wurde angepasst und die Kommission Natur und Umwelt wird nicht mehr als Unterkommission der Bau- und Planungskommission geführt sondern als eigenständige Kommission.

---

### Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28. August 2023

Namens der Gemeindeversammlung  
Die Präsidentin



Christine Gerber

Der Gemeindeverwalter



M. Riesen

Detligen, 29. August 2023 / MR

### Depositenzugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Teilrevision vom 14. April bis 15. Mai 2023 in der Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detligen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage wurde anlässlich der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger Nr. 30 vom 28.07.2023 und Nr. 33 vom 18.08.2023 bekannt gemacht.

Der Gemeindeverwalter



Martin Riesen

Detligen, 29. August 2023

### Beschwerden: Keine

Der Gemeindeverwalter



Martin Riesen

Detligen, 29. September 2023

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 20. Okt. 2023

